

Fragestellung zur Voranfrage

Die Voranfrage nach §9 Abs. 1a BImSchG soll klären, ob der geplante Windpark bei den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange Aussicht auf Genehmigung besitzt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2, Luftverkehr und Sicherheit
- ASDBW Rev. 32 Funkplanung, Stuttgart

Hinsichtlich der beantragten Feststellungen hat eine Behördenbeteiligung zu erfolgen (§ 10 Abs. 9 BImSchG).